

**3. Wasserversorgung Langenburg**

Az. 815.3

**hier: a) Kalkulation der Wassergebühren für den Zeitraum  
01.01.2021 bis 31.12.2023**

**b) Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser, die Gebührenkalkulation „Wasser“ für den Bemessungszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2023 sowie die Beschlussvorlage „Gebührenkalkulation Wasser“ sind dieser Beratungsunterlage beigelegt.

Herr Bormann von Allevo Kommunalberatung wird in der Sitzung anwesend sein, die Gebührenkalkulation und die Ermessensentscheidungen erläutern, die der Gemeinderat in diesem Zusammenhang zu treffen hat, sowie für Fragen zur Verfügung stehen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Werksausschuss und der Gemeinderat stimmen der beiliegenden Beschlussvorlage „Gebührenkalkulation Wasser“ zu und beschließen die beiliegende Änderungssatzung.

**Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS).**

Auf Grund der §§ 4 und 11 Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Langenburg am 22.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser beschlossen:

§ 1

§ 41 (1) wird wie folgt geändert:

a) Die Grundgebühr (Zählergebühr inklusive eines Teils der verbrauchsunabhängigen fixen Kosten) wird gestaffelt nach Größe der Wasserzähler erhoben. Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

QN 2,5 / Q <sub>3</sub> 4	6,21 €/Monat	QN 6 / Q <sub>3</sub> 10	15,54 €/Monat
QN 10 / Q <sub>3</sub> 16	24,86 €/Monat	QN 15 / Q <sub>3</sub> 25	38,85 €/Monat
QN 40 / Q <sub>3</sub> 63	97,91 €/Monat		

Für jeden Anschlussnehmer entsteht die Grundgebühr einmal pro Hauptanschluss für den Frischwasserbezug

b) Die Zählergebühr für alle weiteren Zähler (Zählerkosten, inklusive Ein- und Ausbau sowie Eichung) wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Die Zählergebühr beträgt bei Zählern mit einer Nenngröße von:

QN 2,5 / Q <sub>3</sub> 4	0,54 €/Monat	QN 6 / Q <sub>3</sub> 10	1,36 €/Monat
QN 10 / Q <sub>3</sub> 16	2,18 €/Monat	QN 15 / Q <sub>3</sub> 25	3,41 €/Monat
QN 40 / Q <sub>3</sub> 63	8,61 €/Monat		

§ 2

§ 42 (1) und (2) werden wie folgt geändert:

§ 42 (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,38 €.

§ 42 (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,38 €.

§ 3 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach S 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Langenburg, den 22.12.2020

gez.

Wolfgang Class, Bürgermeister